STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 020.06, 564.160, 564.260, 761.40, 762.40, 763.40, 768.40
Gemeinderat

- **Drucksache** X
- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 50 / 2016

zu TOP 8 **öffentlich**

zur Sitzung am 26. September 2016

Betrifft:

Neufassung einer Benutzungssatzung (Hausordnung) und einer Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen

Beschlussvorschlag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

- Entwurf einer Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen **(Anlage 1)**
- Anpassung Benutzungsgebühren Mehrzweckhallen/Bürgerhäuser der Gemeinde Starzach für Vereins- und Privatveranstaltungen - Gesamtübersicht **(Anlage 2)**
- Gebührenkalkulationen für die Nutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Starzach **(bereits versendet: Anlage 3, Drucksache 18/2016 nö)**
- Entwurf einer Satzung (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen **(Anlage 4)**

29.06.2016
Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG:

§ 13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz ermöglicht es den Gemeinden grundsätzlich, für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Starzach hat in der Sitzung am 14.05.2001 sowohl Benutzungs- als auch Gebührensatzungen für die einzelnen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Starzach beschlossen. In der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2002 wurde je Bürgerhaus und Mehrzweckhalle eine Änderungssatzung durch den Gemeinderat beschlossen. Inhaltlich wurde zusätzlich zu den seither festgesetzten Gebühren eine Restmüllgebühr von pauschal 5 € pro Nutzungstag festgesetzt.

In nichtöffentlicher Sitzung vom 30.05.2016 wurde über die Neufassung einer Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen vorberaten. Dabei ging es in der Hauptsache um die Erhöhung der Gebührensätze für die Durchführung von Festveranstaltungen in den einzelnen Einrichtungen. In der beigefügten **Anlage 2** sind unter Nr. 4 die jeweiligen, von Seiten der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührensätze zu den einzelnen Einrichtungen aufgeführt. Diese Gebührensätze wurden anhand einzelner Gebührenkalkulationen, welche jeweils für die Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen erstellt worden sind, ermittelt **(Anlage 3; die Gemeinderäte haben diese Anlage bereits in nichtöffentlicher Sitzung vom 30.05.2016 erhalten)** und anschließend auch in den Entwurf einer neuen Gebührensatzung für die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen eingearbeitet **(Anlage 1).**

Der Gemeinderat hat diese vorgeschlagenen Gebührensätze grundsätzlich für angemessen erachtet, allerdings nur sofern die seit dem Haushaltsjahr 2003 eingeführte pauschale Kürzung der Vereinsförderung um 20 % ab dem Haushaltsjahr 2017 wieder zurückgenommen wird, so wie es auch von der Verwaltung bereits in nichtöffentlicher Sitzung vom 30.05.2016 vorgeschlagen wurde. Dies wurde vor dem Hintergrund diskutiert, dass die örtlichen Vereine, welche regelmäßig Festveranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen abhalten, insgesamt nicht deutlich höher belastet werden sollten.

Ebenfalls wurde in der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.05.2016 das Thema vorberaten, den Nutzungsumfang einzelner Bürgerhäuser zu erweitern. Aus der Bürgerschaft kamen in der Vergangenheit gelegentlich Anregungen, zum Beispiel eine Nutzung für private Festveranstaltungen im Bürgerhaus Felldorf grundsätzlich zuzulassen. Auf Grundlage der Vorberatung vom 30.05.2016 hat die Verwaltung nun einen Entwurf (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen erarbeitet, welcher die Öffnung der Bürgerhäuser in Bierlingen und Felldorf für maximal 3 private Festveranstaltungen pro Kalenderjahr und unter Berücksichtigung weiterer Prämissen ermöglichen würde **(vgl. Anlage 4).**

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die Gebührenhöhen für die Nutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen sind seit dem Jahr 2001 unverändert geblieben. Deshalb ist die Verwaltung der Ansicht, dass die Gebühren entsprechend angepasst werden sollten, um eine angemessene Kostendeckung im jeweiligen Unterabschnitt des Haushalts für den Betrieb der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen zu erhalten.

Die derzeit den Nutzern in Rechnung gestellten Gebühren führen im Haushalt der Gemeinde Starzach bei den betreffenden Unterabschnitten für den Betrieb dieser öffentlichen Einrichtungen zu einer **Kostendeckung von ca. 10 % im Durchschnitt** (vgl. Jahresrechnungsergebnis 2014 der betreffenden Unterabschnitte).

Die Verwaltung hat aus diesem Grunde eine Gebührensatzung für alle Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in der Gemeinde Starzach entworfen, in welcher neue Gebührensätze verankert sind **(vgl. Anlage 1)**. Unter § 4 des Satzungsentwurfs sind die neuen Gebührenhöhen aufgeführt. Die Verwaltung schlägt vor, für die Nutzung einzelner Einrichtungen eine Verwaltungspauschale, eine Hausmeister-/Reinigungsgebühr und eine Benutzungsgebühr zu erheben, wobei die Verwaltungspauschale und die Hausmeister-/Reinigungsgebühr bei mehrtägigen Veranstaltungen lediglich einmalig berechnet werden sollen. Die Benutzungsgebühr soll je Veranstaltungstag erhoben werden. **Durch die vorgeschlagenen Gebührenhöhen würde sich das jährliche Gebührenaufkommen unter Zugrundelegung eines ähnlichen Auslastungsgrades wie bisher von rund 23.700 € auf ca. 29.500 € erhöhen, was den Kostendeckungsgrad von 10 % auf ca. 13 % bei den betreffenden Unterabschnitten im Durchschnitt ansteigen lassen würde.**

Vorgeschlagen wird, dass die Gebühren nur bei (Fest-)Veranstaltungen und Aufführungen von örtlichen Vereinen und Organisationen, sowie bei Veranstaltungen jeglicher Art von natürlichen und sonstigen juristischen Personen, welche ihren Hauptwohn- oder Firmensitz in Starzach haben, erhoben werden, soweit die Nutzung der Einrichtungen für diesen Personenkreis über die Benutzungssatzung zugelassen ist. **Für den regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine werden keine Gebühren erhoben.** Dadurch werden die örtlichen Vereine bei der Ausübung ihres jeweiligen Vereinszwecks auch weiterhin finanziell entlastet, was neben den laufenden Zuschüssen aus den Vereinsförderrichtlinien als **zusätzlicher Vereinsförderzuschuss** von Seiten der Gemeinde anzusehen ist. Die kostenlose Nutzung der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für den Übungsbetrieb ist der Gemeinde Starzach ein wichtiges Anliegen. Einige Städte und Gemeinden im Umland handhaben dies so nicht und erheben auch für den regelmäßigen Übungsbetrieb ihrer örtlich ansässigen Vereine Benutzungsgebühren!

Des Weiteren werden ebenfalls keine Gebühren erhoben für sportliche Wettkämpfe ohne Bewirtung, für die Durchführung des Sportunterrichts und von Sonderveranstaltungen der Starzacher Grundschule, für die Durchführung von Veranstaltungen einzelner Gemeindeeinrichtungen wie beispielsweise Verwaltung und Kindergärten und für Veranstaltungen der katholischen und evangelischen Kirchengemeinden in Starzach, sofern es sich um übliche Veranstaltungen des Kirchenjahres handelt. Für die Abhaltung von Generalversammlungen und Weihnachtsfeiern eines örtlichen Vereines sind unter § 3 des Gebührensatzungs-Entwurfes Ermäßigungen vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die neue Gebührensatzung mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft treten soll.

§13 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben können. Grundlage hierfür ist eine zu erlassende Gebührensatzung. Um jedoch eine Gebührensatzung erlassen zu können, müssen die darin aufgeführten Gebühren im Rahmen einer Gebührenkalkulation ermittelt werden. Außerdem ist es nach ständiger Rechtsprechung auch **zwingend erforderlich, dass der Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenkalkulation vorgelegt bekommt, damit er als satzungsgebendes Organ bewusst Ermessens- und Prognoseentscheidungen treffen kann.**

Dies muss im Rahmen von möglichen gerichtlichen Entscheidungen überprüfbar sein. Aus diesem Grunde sind der Drucksache als **Anlage 3 (die Gemeinderäte haben diese Anlage bereits in nichtöffentlicher Sitzung vom 30.05.2016 erhalten)** alle Gebührenkalkulationen für die einzelnen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen der Gemeinde Starzach beigefügt.

Die einzelnen Gebührenkalkulationen wurden nach den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes aufgestellt. Insbesondere wurde das **Kostendeckungsprinzip** beachtet, wonach die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Gewinne dürfen somit nicht einkalkuliert werden. Des Weiteren wird auch das **Äquivalenzprinzip** beachtet, welches besagt, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen. Durch die von der Verwaltung im Satzungsentwurf vorgeschlagenen Gebührensätze ist dies gewährleistet. Die einzelnen Gebührenkalkulationen wurden für den 3-jährigen Zeitraum 2016 bis 2018 aufgestellt. Rechtlich ist es zwingend erforderlich, dass der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte trifft:

1. Sowohl für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand als auch für die Personalaufwendungen wurde in den Gebührenkalkulationen mit einer **jährlichen Preissteigerungsrate von 2 %** gerechnet.

2. Die angesetzten kalkulatorischen **Abschreibungen werden auf der Grundlage des Anlagennachweises gebildet**, welche die Gemeinde Starzach jährlich fortschreibt. Die verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den **anerkannten Abschreibungstabellen** im öffentlichen Bereich.

3. Der Restwert der einzelnen Einrichtungen (Gebäude) wird **mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 % verzinst**.

4. Als **Bemessungsgrundlagen** werden die **Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen im Jahr 2014** und die **Nutzungszeit der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in Stunden im Jahr 2014** herangezogen.

5. Die **Gebührenobergrenzen** sind in der **Anlage 2** zur Drucksache unter der lfd. Nr. 1 dargestellt und werden durch die neuen Festlegungen in der Gebührensatzung **nicht überschritten.**

Der Gemeinderat muss ausdrücklich beschließen, in welcher Höhe er die Gebühren festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder ob er einen Betrag unterhalb der Obergrenze festlegt. Bei der Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze, muss der sich ergebende Differenzbetrag aus allgemeinen Steuermitteln aufgebracht werden. Durch die im Satzungsentwurf vorgeschlagene Gebührensystematik würde den Nutzern von öffentlichen Einrichtungen je Veranstaltung eine kombinierte Gesamtgebühr, bestehend aus einer Verwaltungspauschale, einer Hausmeister-/Reinigungsgebühr und einer Benutzungsgebühr, in Rechnung gestellt werden.

Wie sich diese Gebühr gegenüber der bisherigen Regelung entwickeln würde und mit welcher Gebührenhöhe Nutzer bei eintägigen bzw. zweitägigen Veranstaltungen zu rechnen haben, ist der **Anlage 2** zu entnehmen. Anlage 2 fasst die Ergebnisse der einzelnen Gebührenkalkulationen aus Anlage 3 zusammen und vergleicht diese mit den bisherigen Gebührenhöhen.

Zu beachten ist bei den vorgeschlagenen Gebührenhöhen, dass keine Unterscheidung mehr gemacht wird, ob die Mitnutzung der jeweiligen Kücheneinrichtung erfolgt oder nicht. Nach Aussage der zuständigen Gemeindebediensteten werden bei Veranstaltungen die Kücheneinrichtungen stets mitbenutzt. Zur ordentlichen Gebühr kann im Einzelfall noch eine Entschädigung für zu Bruch gegangenes Geschirr oder die Entsorgung von Frittierfett hinzukommen. Hierfür ist keine separate Satzungsregelung zu treffen.

Bezüglich des Bürgerhauses Bierlingen, des Dorfgemeinschaftshauses in Börstingen, des Bürgerhauses Felldorf und des Bürgerhauses in Sulzau wurde eine zweistufige Gebühr kalkuliert, da bei diesen Einrichtungen im Falle der Beschlussfassung über die von der Verwaltung vorgelegten Benutzungssatzung auch eine Nutzung durch natürliche Personen und durch juristische Personen des privaten Rechts, welche ihren Hauptwohn- oder Firmensitz in Starzach haben, ermöglicht wird. Bisher war die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Börstingen und die Nutzung des Bürgerhauses Sulzau auch für nicht Ortsansässige möglich. Diese Möglichkeit sieht die neu gefasste Satzung (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen **(Anlage 4)** nicht mehr vor.

Die Verwaltung hat sich im Zuge der Erstellung eines Gebührenvorschlags das Ziel gesetzt, auf der einen Seite eine **angemessene Kostendeckung** zu erzielen, auf der anderen Seite jedoch auch eine bezüglich des Gebäudealters, der Raumgrößen und der Ausstattungsgegenstände **angemessene Gebühr** zu ermitteln. Die Gebührenhöhe sollte nicht zu hoch sein, damit die Anzahl der Vereinsnutzungen nicht drastisch zurückgehen. Im Vergleich mit den Gebührenhöhen der umliegenden Gemeinden liegen die neu kalkulierten Gebührensätze aus Sicht der Verwaltung auf einem durchschnittlichen Niveau. Die Gebührengestaltungen umliegender Gemeinden wurden in nichtöffentlicher Sitzung vom 30.05.2016 dem Gemeinderat präsentiert.

Auf der anderen Seite kann die Gemeinde bezüglich der Gebührenhöhe für das Bürgerhaus Bierlingen, für das Dorfgemeinschaftshaus Börstingen, für das Bürgerhaus Felldorf und für das Bürgerhaus in Sulzau auch eine deutlich höhere Kostendeckung verlangen, wenn es um Nutzungen von Privaten geht. Deshalb hat die Verwaltung die Gebührensätze für private Nutzungen deutlich höher angesetzt als die Nutzungsgebühr für ortsansässige Vereine und für Einrichtungen der Gemeinde. **Unter Nr. 4 der beigefügten Anlage 2 sind die vorgeschlagenen Gebührenhöhen – bezogen auf eine 1-tägige Veranstaltung – im Vergleich zu den bisherigen Regelungen nochmals komprimiert dargestellt.** Aus dieser Übersicht lässt sich ableiten, dass die Verwaltung eine Erhöhung der einzelnen Gebühren für ortsansässige Einrichtungen und Vereine von im Durchschnitt ca. 25 % vorschlägt. Vor dem Hintergrund, dass die letzte Gebührenerhöhung bereits 16 Jahre zurück liegt, entspricht dies einer Steigerung von jährlich ca. 1,5 %.

Im Zusammenhang mit dieser Mehrbelastung der örtlichen Vereine schlägt die Verwaltung vor, die seit dem Jahr 2003 eingeführte pauschale Kürzung der Vereinszuschüsse über die bestehenden Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2017 aufzuheben.

Im Zusammenhang mit der Neufassung einer Gebührensatzung für die Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen wurde in der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.05.2016 auch die Erweiterung des Nutzungsumfanges für die einzelnen Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen vorberaten. Basierend auf dem damals mehrheitlich vorherrschenden Meinungsbild wurde von der Verwaltung ein Satzungsentwurf über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen erstellt **(Anlage 4)**, welcher unter anderem die Nutzung des Bürgerhauses Bierlingen, des Dorfgemeinschaftshauses Börstingen, des Bürgerhauses Felldorf und des Bürgerhauses Sulzau durch ortsansässige private oder gewerbliche Personen ermöglicht.

Hierfür äußerte der Gemeinderat bestimmte Kriterien, welche hierfür unbedingt eingehalten werden müssen. Diese wurden in den neuen Satzungsentwurf eingearbeitet und lauten wie folgt:

- Die Anzahl von Festveranstaltungen von privaten Personen sind auf insgesamt 3 Veranstaltungen pro Einrichtung im Kalenderjahr beschränkt. Bei mehr als 3 vorliegenden Anträgen entscheidet das Datum des Antragseinganges bei der Gemeindeverwaltung. Bei taggleichen Antragseingängen entscheidet falls nötig das Los.

- Ein Antrag von privaten Personen darf frühestens zum 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem die Nutzung der Einrichtung stattfinden soll, gestellt werden. Früher gestellte Anträge sind zurückzuweisen.

- Für die Durchführung von politischen Veranstaltungen darf grundsätzlich keine Nutzungserlaubnis erteilt werden.

Die Gemeindeverwaltung sprach sich in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.05.2016 grundsätzlich dafür aus, den bestehenden Nutzungsumfang für Private beizubehalten und nicht auf die Bürgerhäuser Felldorf und Bierlingen auszuweiten. Eine Ausweitung würde mit mehr Reinigungs- und Kontrollaufwand durch die Hausmeister einhergehen. Außerdem habe man in Sulzau und in Börstingen in Einzelfällen bereits schlechte Erfahrungen hinsichtlich Lärmbelästigungen für die Anwohner gemacht. Speziell am Bürgerhaus in Sulzau sind Parkmöglichkeiten außerdem nur in begrenztem Umfang für Veranstaltungsbesucher vorhanden. Zwar stellt sich die Parksituation an den Bürgerhäusern in Felldorf und Bierlingen etwas besser dar, jedoch wäre im Falle der Erweiterung des Nutzungsumfanges aus Sicht der Verwaltung ebenfalls mit mehr Lärm und Verkehr an diesen Standorten zu rechnen.

Außerdem sieht die Gemeindeverwaltung die oben geschilderten Auswahlkriterien kritisch. Insbesondere der frühestmögliche Antragstermin, jeweils zum 01.01. des betreffenden Jahres, wird zu Unmut bei den Antragstellern führen. Hochzeitsfeiern müssen beispielsweise deutlich früher geplant werden, was jedoch durch das festgelegte frühestmögliche Antragsdatum nicht möglich ist.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 4** dieser Sitzungsvorlage beiliegende **Satzung (Hausordnung) über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in der Fassung vom 26.09.2016**.

2. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen für die Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 je einzeln und vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes zu eigen und beschließt diese komplett.

   Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Sowohl für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand als auch für die Personalaufwendungen wurde in den Gebührenkalkulationen mit einer **jährlichen Preissteigerungsrate von 2 %** gerechnet.

b) Die angesetzten kalkulatorischen **Abschreibungen werden auf der Grundlage des Anlagennachweises gebildet**, welche die Gemeinde Starzach jährlich fortschreibt. Die verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den **anerkannten Abschreibungstabellen** im öffentlichen Bereich.

c) Der Restwert der einzelnen Einrichtungen (Gebäude) wird **mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 4 % verzinst**.

d) Als **Bemessungsgrundlagen** werden die **Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen im Jahr 2014** und die **Nutzungszeit der Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in Stunden im Jahr 2014** herangezogen.

e) Die in den einzelnen Gebührenkalkulationen ermittelten Gebührenobergrenzen werden durch die neuen Festlegungen in der Gebührensatzung nicht überschritten. **Es wird bewusst jeweils eine Gebührenhöhe unter der Gebührenobergrenze festgelegt.**

3. Der Gemeinderat beschließt die der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beiliegende **Gebührensatzung über die Benutzung der Starzacher Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen in der Fassung vom 26.09.2016**, welche auf den einzelnen Gebührenkalkulationen vom 15.02.2016 basiert, mit den darin neu festgelegten Hausmeister-/Reinigungsgebühren und Benutzungsgebühren, sowie den jeweils festgesetzten Verwaltungspauschalen.

4. Der Gemeinderat beschließt die **Aufhebung** der in der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2002 beschlossenen **globalen Kürzung der Vereinsförderungen um 20 %** mit **Wirkung ab dem 01.01.2017**.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.